

# § 10 FernFinG Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

FernFinG - Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.04.2018

## § 10.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. 1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit
  1. a) Devisen,
  2. b) Geldmarktinstrumenten,
  3. c) handelbaren Wertpapieren,
  4. d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
  5. e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
  6. f) Zinstermingeschäften (FRA),
  7. g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
  8. h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
2. 2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und
3. 3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

In Kraft seit 01.10.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)